

Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2022

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
DANNEMARK Monique, diensttuende Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlten entschuldigt: LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffin;
VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2022
2. Neubezeichnung von Gemeindevertretern in den Verwaltungsgremien der VIVIAS Interkommunale Eifel.
3. Jahresbericht 2021-2022 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.
4. Dienstleistungsauftrag zur Erstellung einer Webseite für die Gemeinde Bütgenbach. Genehmigung der Endabrechnung.
5. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2023.
6. Genehmigung der kommunalen Dotation 2023 an die Polizeizone Eifel.
7. Genehmigung der kommunalen Dotation 2023 an die Hilfeleistungszone DG.
8. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei VoG“ für das Jahr 2023.
9. Genehmigung des Funktionszuschusses 2023 an die VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“.
10. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach für die Erstellung einer neuen Webseite und eines neuen Logos.
11. Verkauf eines ausgemusterten Kleintransporters.
12. Öffentliche Beleuchtung. Ersetzen von beschädigten Straßenbeleuchtungsmasten.
13. Öffentliche Beleuchtung. Vorschlag der ORES Assets zur Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung zwischen Mitternacht und 06.00 Uhr morgens bis zum 31.03.2023.
14. Antrag auf Städtebaugenehmigung mit Abschaffung und Schaffung eines kommunalen Verkehrsweges. Antrag des Herrn Michael JENCHENNE und der Frau Katrin NIESSEN für ein Gut gelegen in Elsenborn, Trierer Straße 61. Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Untersuchung und Gutachten zum Antrag auf Abänderung des kommunalen Verkehrsnetzes.
15. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges "Mühlenweg" in Elsenborn, den Ausbau durch die Antragsteller JENCHENNE-NIESSEN eines neuen Verbindungsweges zwischen dem Mühlenweg und der N647 und die kostenlose Übertragung dieses Verbindungsweges in das kommunale Wegenetz.
16. Genehmigung des ordentlichen Forstkulturplans 2023

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2022 wird mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL, Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER) angenommen.

2° Neubezeichnung von Gemeindevertretern in den Verwaltungsgremien der VIVIAS Interkommunale Eifel

a. Verwaltungsrat der VIVIAS Interkommunale Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (KLDD) in der auf dem deutschsprachigen Gebiet anwendbaren Fassung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2019, womit Frau Karla RAUW-HERBRAND, Frau Ursula REUTER-GEHELN und Herr Hermann-Josef PAUELS als Vertreter des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der Interkommunalen Vivias Eifel bezeichnet wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens von Ratsmitglied Hermann-Josef PAUELS vom 06.12.2022, womit er seinen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der VIVIAS Interkommunalen Eifel erklärt;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, einen neuen Vertreter für den vakanten Posten im Verwaltungsrat der Interkommunalen Vivias Eifel zu bezeichnen;

Nach Durchsicht der einzigen dem Gemeinderat vorliegenden Kandidatur von Herrn Bürgermeister Daniel FRANZEN;

In Erwägung, dass seitens der Opposition kein Kandidatenvorschlag unterbreitet wurde, sodass entgegen der Bestimmungen des Artikels L1523-15, §5 des KLDD kein Vertreter der Opposition in den Verwaltungsrat entsendet werden kann;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: SCHREITET in öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung zur Neubezeichnung eines neuen Vertreters des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der VIVIAS Interkommunale Eifel, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

abgegebene Stimmen: 14

weiße/ungültige Stimmen: keine

Kandidat Daniel FRANZEN erhält 14 Stimmen, somit:

BESCHLIESST:

- Herr Daniel FRANZEN wird als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen VIVIAS bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an VIVIAS Interkommunale Eifel.

b. Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der auf dem deutschsprachigen Gebiet anwendbaren Fassung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2019, womit Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Frau Michelle KERSTGES, Herr Ludwig HEINEN, Frau Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS und Herr Jean-Luc VELZ als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS entsendet wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens von Ratsmitglied Ursula REUTER-GEHLEN vom 13.12.2022, womit sie ihren Rücktritt aus der Generalversammlung der VIVIAS Interkommunalen Eifel erklärt;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, einen neuen Vertreter für den vakanten Posten in der Generalversammlung der Interkommunalen Vivias Eifel zu bezeichnen;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur von Ratsmitglied Hermann-Josef PAUELS vorliegt;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: SCHREITET in öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung zur Neubezeichnung eines Vertreters des Gemeinderates in die Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

abgegebene Stimmen: 14

weiße/ungültige Stimmen: keine

Ratsmitglied Hermann-Josef PAUELS erhält 14 Stimmen, somit:

BESCHLIESST:

- Herr Hermann-Josef PAUELS wird als neuer Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS bestimmt; Mitteilung hiervon ergeht an VIVIAS Interkommunale Eifel.

3° Jahresbericht 2021-2022 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach dem Entwurf des Haushaltsplans ein Bericht beigelegt wird, welcher eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde beinhaltet;

In Anbetracht, dass der Jahresbericht 2021-2022 den Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2022 umfasst (mit Ausnahme der statistischen Angaben, die das Kalenderjahr 2021 betreffen):

NIMMT der Rat den vorliegenden Jahresbericht 2021-2022 des Gemeindegremiums zur Kenntnis.

4° Dienstleistungsauftrag zur Erstellung einer Webseite für die Gemeinde Bütgenbach. Genehmigung der Endabrechnung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23.03.2021, mit welchem der Auftrag zur Erstellung und Wartung einer Internetseite für die Gemeinde Bütgenbach (ohne App) zum Preise von 7.150,00 € zzgl. MwSt. an den Unternehmenszusammenschluss Punkt'um Grafik Konzept-Digital Vision vergeben wurde;

Aufgrund der vorliegenden Endabrechnung des Unternehmenszusammenschlusses Punkt'um Grafik Konzept-Digital Vision über einen Gesamtbetrag von 9.717,50 € zzgl. MwSt.;

In Anbetracht, dass sich die ursprüngliche Auftragssumme auf 7.150,00 € zzgl. MwSt. belief;

In Anbetracht, dass die Endabrechnung die ursprüngliche Auftragssumme um 2.567,50 € zzgl. MwSt. übersteigt;

In Erwägung, dass diese Mehrkosten durch verschiedene Zusatzarbeiten entstanden sind, die im Laufe des Projektes durch den Dienstleister erbracht werden mussten, wie z.B. Erstellung der Profildaten, weiterführende Anpassung der Webseite an die Barrierefreiheit, Bearbeitung der DorfFunk-Webseite;

In Erwägung, dass aufgrund von Artikel 151 §3 Absatz 3 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018 die Abänderung eines Dienstleistungsauftrags um mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswerts durch den Gemeinderat genehmigt werden muss;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Mittel hierfür im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 104/123IN-13/2021 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151, §3:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Endabrechnung des Unternehmenszusammenschlusses Punkt'um Grafik Konzept-Digital Vision über einen Gesamtbetrag von 9.717,50 € zzgl. MwSt. wird hiermit genehmigt.
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an den Auftragnehmer.

5° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2023

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2023;

Aufgrund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Aufgrund des laut Artikel 110 des Gemeindedekretes erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 169 bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nach einschlägiger Diskussion:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL, Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2023 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	11.076.119,12 €
AUSGABEN	11.069.892,74 €
Überschuss	6.226,38 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	2.494.527,67 €
AUSGABEN	2.494.527,67 €

Gegenwärtiger Beschluss ist der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

6° Genehmigung der kommunalen Dotation 2023 an die Polizeizone Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2023 auf 272.067,00 € veranschlagt wurde und diese Mittel unter Artikel 330/435-01 im ordentlichen Dienst vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2023 eine Dotation in Höhe von 272.067,00 €, anhand der im Gemeindehaushaltsplan 2023 vorgesehenen Mittel, bewilligt;

Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
- den Herrn Finanzdirektor.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung der kommunalen Dotation 2023 an die Hilfeleistungszone DG

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68 §2;

Aufgrund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 30.08.2022, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2023 festlegt;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 271.488,52 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/43501-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2023 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 173ff.:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone DG wird eine Dotation in Höhe von 271.488,52 € anhand der im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Mittel bewilligt;

Artikel 2: Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Kommandanten der HLZ DG;
- den Herrn Finanzdirektor.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei VoG“ für das Jahr 2023

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2019, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre und 4 Monate festlegt;

Angesichts dessen, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb dabei VoG mit Sitz in St. Vith eine zusätzliche Sammlung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Aufgrund des Angebotes der VoG dabei vom 06.10.2022, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung, unter festgelegten Bedingungen, bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.500,00 € für das Jahr 2023 zugestanden werden sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith wird für das Jahr 2023 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzug dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Genehmigung des Funktionszuschusses 2023 an die VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“

Der Gemeinderat,

Aufgrund dessen, dass der VoG "Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach" zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von 80.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 80.000,00 € für das Jahr 2023 bewilligt.

Artikel 2: Die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2023.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach für die Erstellung einer neuen Webseite und eines neuen Logos

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach im Zuge der Erstellung einer neuen Internetseite für die Gemeinde ihrerseits einen Auftrag zur Erneuerung ihrer Internetseite "www.butgenbach.info" an den Unternehmenszusammenschluss Punkt'um Grafik Konzept-Digital Vision vergab;

In Erwägung, dass der Dachverband zudem das Unternehmen Punkt'um Grafik Konzept mit der Erstellung eines neuen Logos beauftragte, um über ein kohärentes Grafikkonzept im Einklang mit dem neuen Logo und der neuen Internetseite der Gemeinde zu verfügen;

In Erwägung, dass der Dachverband nun für die Kosten für die Erstellung der Webseite "www.butgenbach.info", welche sich auf 5.428,80 € belaufen, und die Kosten für die Anpassung des Logos des Dachverbands an das der Gemeinde, welche 561,60 € betragen, einen außerordentlichen Zuschuss beantragt;

In Erwägung, dass die Seite www.butgenbach.info nunmehr fertiggestellt ist;

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 29.11.2022 der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach auf Auszahlung eines außerordentlichen Zuschusses zur Deckung der Kosten für die Erstellung der Webseite und des neuen Logos in Höhe von insgesamt 5.990,40 €;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung des Zuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen sind;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach wird ein außerordentlicher Zuschuss zur Deckung der Kosten für die Erstellung der Webseite in Höhe von 5.428,80 € und des neuen Logos in Höhe von 561,60 €, somit ein Zuschuss insgesamt 5.990,40 €, bewilligt.

Artikel 2: Die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2022.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Verkauf eines ausgemusterten Kleintransporters

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Gemeinde den nachstehenden, ausgemusterten Kleintransporter des Arbeiterdienstes verkaufen möchte:

Marke RENAULT, Modell Trafic, Fahrgestellnr. VF1FLABA55Y109960;

In Erwägung, dass der Gesamtwert des Fahrzeugs auf ca. 1.000,00 € geschätzt werden kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Kleintransporter in seinem jetzigen Zustand im Verhandlungsverfahren an den Meistbietenden verkauft werden soll;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Verkauf des Kleintransporters zu genehmigen im Hinblick auf die Streichung desselben aus dem Vermögen der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den Verkauf des vorgenannten Kleintransporters der Marke RENAULT, Modell Trafic, Fahrgestellnr. VF1FLABA55Y109960, an den Meistbietenden im Verhandlungsverfahren zu genehmigen.

Artikel 2: Den Kleintransporter nach Verkauf aus dem Gemeindevermögen zu streichen.

12° Öffentliche Beleuchtung. Ersetzen von beschädigten Straßenbeleuchtungsmasten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;

Aufgrund der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 6.11.2008 und vom 14.09.2017 über die Ausführungsmodalitäten der Gemeinwohlverpflichtung;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 23.06.2022, mit welchem diese die Gemeinde darum bittet, einige Beleuchtungspunkte in Augenschein zu nehmen und anschließend mitzuteilen, ob diese nötig sind bzw. ob fehlende oder beschädigte Straßenlampen ersetzt werden sollen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.07.2022, womit sich das Kollegium für folgende Maßnahmen aussprach:

- Leuchtkörper 704/00338 "Eupener Weg/Weite Gasse": zu versetzen
- "Schieferweg 17": soll erhalten bleiben
- Leuchtkörper 704/00161 "Schieferweg": soll erhalten bleiben
- Leuchtkörper 704/00178 "Auf dem Hau": soll erhalten bleiben
- Zur Domäne:

- Leuchtkörper 704/00624: wurde entfernt, aus dem Inventar streichen
- Leuchtkörper 704/00628: zu ersetzen
- Leuchtkörper 704/00633: zu ersetzen
- Leuchtkörper 704/00649: ersetzen innerhalb des Kreisverkehrs
- Leuchtkörper 704/00637: ist beschädigt, zu ersetzen
- Leuchtkörper 704/00638: ist beschädigt, zu ersetzen
- Leuchtkörper 704/00647: ist beschädigt, zu ersetzen
- Leuchtkörper 704/01075: wurde entfernt, aus dem Inventar streichen;

Aufgrund des nun vorliegenden Kostenangebotes der Interkommunalen ORES Assets vom 06.09.2022 in Höhe von 15.885,91€ zzgl. MwSt. für die Durchführung dieser Arbeiten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die notwendigen Arbeiten durchführen zu lassen;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 08.12.2022, wonach genügend Mittel im ordentlichen Haushalt 2022 unter Artikel 426/140-02 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge gemäß seines Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen

Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Interkommunale ORES Assets wird mit der Durchführung folgender Arbeiten zum Preis von 15.885,91€ zzgl. MwSt. gemäß Angebot vom 06.09.2022 beauftragt:

- Versetzen des Leuchtkörpers 704/00338 "Eupener Weg/Weite Gasse";
- Zur Domäne:
 - o Ersetzen des Leuchtkörpers 704/00628;
 - o Ersetzen des Leuchtkörpers 704/00633;
 - o Ersetzen des Leuchtkörpers 704/00649 innerhalb des Kreisverkehrs;
 - o Ersetzen des Leuchtkörpers 704/00637;
 - o Ersetzen des Leuchtkörpers 704/00638;
 - o Ersetzen des Leuchtkörpers 704/00647;

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale ORES Assets. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

13° Öffentliche Beleuchtung. Vorschlag der ORES Assets zur Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung zwischen Mitternacht und 06.00 Uhr morgens bis zum 31.03.2023

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen ORES ASSETS vom 21.09.2022, mit welchem diese allen Gemeinden vorschlägt, die gesamte öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens auszuschalten;

Angesichts der Tatsache, dass diese Maßnahme eine geschätzte Einsparung von 34 MWh während der angeführten Zeitspanne bedeutet, d.h. eine Kosteneinsparung von 3.560,00 € pro Monat (17.800,00 € für die gesamte Zeitspanne), dies auf Grundlage des aktuellen Durchschnittspreises für Energie von 532,56 €/MWh MwSt. einbegriffen;

Nach Durchsicht der vorliegenden E-Mail des Herrn Roger MERGELSBERG vom 29.09.2022, wonach im Falle einer einheitlichen Regelung für die Gemeinde keine Kosten entstehen werden;

Nachdem dieser Vorschlag in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2022 von allen Ratsmitgliedern begrüßt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04.10.2022, womit der Vorschlag der Interkommunalen ORES Assets angenommen wurde;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Bürgermeisters, wonach ORES Assets nun vorschlägt, das Abschalten der öffentlichen Beleuchtung ab sofort und bis zum 31.03.2023 auf den Zeitraum zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr zu verlängern, da dies die Koordination der Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung in den Gemeinden vereinfachen würde;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Vorschlag der Interkommunalen ORES ASSETS, die gesamte öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens auszuschalten, anzunehmen.

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale ORES ASSETS.

14° Antrag auf Städtebaugenehmigung mit Abschaffung und Schaffung eines kommunalen Verkehrsweges. Antrag des Herrn Michael JENCHENNE und der Frau Katrin NIESSEN für ein Gut gelegen in Elsenborn, Trierer Straße 61.

Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Untersuchung und Gutachten zum Antrag auf Abänderung des kommunalen Verkehrswegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere der Artikel 7ff.;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

In Erwägung, dass Herr JENCHENNE Michael und Frau NIESSEN Katrin, beide wohnhaft in ELSENBORN, Trierer Straße 63 einen Antrag auf Städtebaugenehmigung eingereicht haben betreffend ein Gut gelegen in 4750 ELSENBORN, Trierer Straße 61, katastriert Gemarkung 2, Flur C, Nr. 1/M, Nr. 2, Nr. 5/F, Nr. 5/H und Gemarkung 4, Flur A, Nr. 375/A, Nr.375/B, Nr.377/C für die Erweiterung der bestehenden Stallung, Bau eines Hofladens, Regularisierung Fahrsilos und Erdaufschüttungen und Wegeausbau einer landwirtschaftlichen Fahrspur;

In Erwägung, dass der Antrag auf Städtebaugenehmigung auch die Aufhebung eines Teiles eines öffentlichen kommunalen Verkehrsweges (Mühlenweg) und die Schaffung und den Ausbau eines neuen öffentlichen Verbindungsweges zwischen dem verbleibenden Teil des Mühlenweges bis zur Nationalstraße N647 betrifft;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplans des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.10.2022, auf dem der abzuschaffende Teil des Mühlenweges (Los 2 mit einer Fläche von 176 m²) und der neu zu schaffende und in das kommunale Verkehrswegenetz aufzunehmende Verbindungsweg (Los 1 mit einer Fläche von 441 m²) aufgeführt sind;

In Erwägung, dass sich die künftigen Arbeiten auf das kommunale Verkehrswegenetz beziehen und Änderungen an der Verkehrsführung stattfinden werden; dass der Gemeinderat hierüber ausdrücklich beschließen muss;

In Erwägung, dass das Projekt kraft Artikel R.IV.40-1, §1,7° und D.IV.41 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und des Artikels 12 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz einer öffentlichen Untersuchung unterworfen ist; dass diese öffentliche Untersuchung in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 16.12.2022 durchgeführt wurde;

Nach Durchsicht des Abschlussberichtes über die öffentliche Untersuchung, welche in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 16.12.2022 durchgeführt wurde, woraus hervorgeht, dass ein Bemerkungsschreiben des KBARM und keine Reklamationen eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) der Gemeinde Bütgenbach in seiner Sitzung 13.12.2022 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat; dass diesen Bemerkungen des KBARM im Falle einer Erteilung der Städtebaugenehmigung ggf. in Form von städtebaulichen Auflagen und/oder Bedingungen Rechnung getragen werden könnte;

In Erwägung, dass durch die Schaffung des neuen Verbindungsweges die Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen verbessert wird;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung bzgl. des Antrags von Herrn Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN betreffend ein Gut gelegen in 4750 ELSENBORN, Trierer Straße 61, katastriert Gemarkung 2, Flur C, Nr. 1/M, Nr. 2, Nr. 5/F, Nr. 5/H und Gemarkung 4, Flur A, Nr. 375/A, Nr.375/B, Nr.377/C für die Erweiterung der bestehenden Stallung, Bau eines Hofladens, Regularisierung Fahrsilos und Erdaufschüttungen und Wegeausbau einer landwirtschaftlichen Fahrspur zur Kenntnis.

Artikel 2: Der Gemeinderat genehmigt die abgeänderte Wegführung im Sinne des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, beinhaltend die Aufhebung eines Teiles des kommunalen Verkehrsweges "Mühlenweg" und die Schaffung und den Ausbau eines neuen öffentlichen Verbindungsweges zwischen dem verbleibenden Teil des "Mühlenweg" bis zur Nationalstraße N647, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.10.2022.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Raumordnung und den anliegenden Eigentümern zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Bevölkerung gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zur Kenntnis gebracht, wobei der Beschluss in Anwendung von Artikel 17 des Dekrets vom 06.02.2014 unverzüglich und während 15 Tagen in seiner Vollständigkeit ausgehängt wird.

15° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges "Mühlenweg" in Elsenborn, den Ausbau durch die Antragsteller JENCHENNE-NIESSEN eines neuen Verbindungsweges zwischen dem Mühlenweg und der N647 und die kostenlose Übertragung dieses Verbindungsweges in das kommunale Wegenetz

Der Gemeinderat,

Angesichts dessen, dass Herr Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN im Rahmen ihres Antrags auf Städtebaugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes in Elsenborn, Trierer Straße 61, den Ankauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges „Mühlenweg“ in Elsenborn (auf dem Vermessungsplan GEOPRO vom 20.10.2022 als Los 2 mit einer Fläche von 176 m² gekennzeichnet) beantragen;

In Anbetracht, dass im Gegenzuge ein neuer Verbindungsweg zwischen dem verbleibenden „Mühlenweg“ und der N647 auf dem Privateigentum der Antragsteller (Los 1 auf dem Vermessungsplan GEOPRO vom 20.10.2022 mit einer Fläche von 441 m²) ausgebaut, in das kommunale Wegenetz übertragen und das Eigentum für den Grund und Boden dieses neuen kommunalen Verkehrsweges kostenlos an die Gemeinde übertragen werden soll;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Antrags der Antragsteller JENCHENNE-NIESSEN Michael und Katrin vom 01. Dezember 2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates des heutigen Tages, womit die Abschaffung eines Teilstücks des "Mühlenweges" und die Schaffung eines neuen kommunalen Verkehrsweges zwischen dem verbleibenden Mühlenweg und der N647 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass es daher angebracht scheint, das Teilstück (Los 2), auf dem sich der öffentliche Weg, genannt „Mühlenweg“ befindet, zwecks späterem Tausch gegen das Los 1 der Antragsteller zu entwidmen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des vorliegenden Vermessungsplans des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 20.10.2022;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung eines Teilstückes des öffentlichen Gemeindeweges "Mühlenweg" in Elsenborn mit einer Fläche von 176 m², (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in St. Vith vom 20.10.2022) wird hiermit prinzipiell genehmigt.

Artikel 2: Unter Vorbehalt der Erteilung der beantragten Städtebaugenehmigung und des Ausbaus des Verbindungsweges durch die Antragsteller, wird der Tausch des zu entwidmenden Teilstücks des "Mühlenweges" (Los 1) mit einer Fläche von 176 m², Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, gegen ein Teilstück aus den Parzellen Nr. 1K und 2, katastriert Gemarkung 2 - Berg - Flur C, mit einer Fläche von 441 m² (Los 1 gemäß Vermessungsplan Geopro vom 20.10.2022), Eigentum von Herrn Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN, hiermit prinzipiell genehmigt.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit den Tauschverhandlungen beauftragt.

Artikel 4: Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

16° Genehmigung des ordentlichen Forstkulturplans 2023

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von Elsenborn betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2023 über einen Gesamtbetrag von 152.293,50 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass diese Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Aufgrund der Finanzlage;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2023 über einen Gesamtbetrag von 152.293,50 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Die Sekretärin i.V.,
gez. Monique DANNEMARK

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
